

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* an der Universität Potsdam

Vom 22. Januar 2014

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 37]), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) sowie der Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 20. November 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2014 S. 58) am 22. Januar 2014 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Verpflichtung zur Belegung von Brückenmodulen
- § 5 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 6 Rangfolge
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* (im Folgenden: *Cognitive Systems*) an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss Linguistik an der Universität Potsdam zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen übertragen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium in *Cognitive Systems* sind:

1. Studienabschluss
 - a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium *Cognitive Systems* wesentlichen Fach, z.B. Computerlinguistik, Informatik, Linguistik, oder Mathematik, oder
 - b) ein dem Buchstabe a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
2. Nachweis von Kenntnissen, die dem Inhalt zumindest eines der drei Brückenmodule FM1 (Foundations of Mathematics), FM2 (Foundations of Computer Science) und FM3 (Foundations of Linguistics) - siehe Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* - entsprechen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 LP.
3. Nachweis von Programmierkenntnissen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 LP.
4. Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 durch eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Dokumente.

§ 4 Verpflichtung zur Belegung von Brückenmodulen

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem oder zwei der Brückenmodule FM 1-3 (Foundations of Mathematics; Foundations of Computer Science; Foundations of Linguistics) keine ausreichenden Kenntnisse nach §3 Abs. 2 nachweisen können, werden mit der Zulassung dazu verpflichtet, die entsprechenden Module im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2014.

§ 5 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für das 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich; die Bewerbung zum höheren Fachsemester ist auch zum Sommersemester möglich. Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 15.07., für das Sommersemester der 15.01.

(2) Neben den Unterlagen nach § 5 Abs. 3 ZulO sind mit der Bewerbung die folgenden Dokumente einzureichen:

- Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen (gemäß § 3 Abs. 4),
- Nachweis über die erforderlichen Programmierkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 3),
- Nachweis über Kenntnisse in einem der Module FM 1-3 (gemäß § 3 Abs. 2),
- ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, können neben den in der ZulO in § 5 Abs. 4 genannten Bewerbungsunterlagen noch weitere Dokumente eingereicht werden, die gemäß § 6 der hier vorliegenden Ordnung für die Platzierung in der Rangfolge relevant sind:

- ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs verbunden sind. Die Bewerberin/der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie/ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln (gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe a),
- ggf. ein Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland (gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe b),
- ggf. ein Nachweis über ein (für den Studiengang *Cognitive Systems* inhaltlich relevantes) absolviertes Berufspraktikum oder Berufserfahrung (gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe b),
- ggf. ein Nachweis über den Besuch von Kursen in verwandten Fächern, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen (gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe c),
- ggf. der Nachweis über anderweitig festgestellte Exzellenz (gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe d).

§ 6 Rangfolge

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2 und 3.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerberin/des Bewerbers werden berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. des Transcript of Records) bzw. die aktuelle Durchschnittsnote nach § 6 Abs. 5 ZulO mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte
.		
.		
Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte,

- b) weitere Qualifikationen, mit je 1-4 Punkten, insgesamt maximal 15 Punkten.

(3) Weitere Qualifikationen können sein:

- a) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang, max. 3 Punkte,
- b) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen. Je 1 Punkt pro Aufenthalt bzw. Praktikum, max. 4 Punkte,
- c) der Besuch von Kursen in verwandten Fächern, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen (z.B. Kurse, die den Brückenmodulen FM 1-3 entsprechen), max. 4 Punkte,
- d) anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Studienleistung erwarten lassen. Je 1 Punkt, max. 4 Punkte.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Cognitive Systems: Language, Learning, and Reasoning* an der Universität Potsdam, die nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden.